

Vorschlag für eine Neufassung des § 17 der „Satzung des TSV Georgsdorf e.V./Kreis Grafschaft Bentheim“:

Version „alt“:

Vereinsvorstand

§17

Geschäftsführender Vorstand

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Rechnungsführer (in)
- d) dem/der Schriftführer (in)
- e) dem/der Leiter (in) des Sportbetriebes

Gesamtvorstand

- f) dem/der Jugendleiter (in)
- g) dem/der Mitgliederverwalter / Ehrungen
- h) der Frauenbeauftragten
- i) dem/der Fußballobmann
- j) dem/der Wart (in) für Breitensport
- k) dem/der Festausschussbeauftragten
- l) dem/der Internetbeauftragten

Der Geschäftsführende Vorstand trifft sich routinemäßig einmal monatlich. Bei dringenden Entscheidungen sind telefonische Absprachen ausreichend.

Der Gesamtvorstand tagt wenigstens zweimal im Jahr. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes lädt der Vorsitzende zu Sondersitzungen ein.

Version „neu“:

§ 17 Vorstand

1. Der (geschäftsführende) Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) dem/der Rechnungsführer(in)
- d) dem/der Schriftführer(in)
- e) dem/der Leiter(in) des Spielbetriebes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der geschäftsführende Vorstand trifft sich routinemäßig einmal monatlich. Bei dringenden Entscheidungen sind telefonische Absprachen ausreichend.

2. Zum erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) gehören des Weiteren:

- f) die Jugendleitung
- g) der/die Mitgliederverwalter(in)/Ehrungen
- h) die Frauenbeauftragte
- i) der Fußball-Obmann
- j) der/die Wart(in) für den Breitensport
- k) der/die Festausschussbeauftragte
- l) der/die Internet- und Marketingbeauftragte

Der Gesamtvorstand tagt wenigstens zweimal im Jahr. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes lädt der Vorsitzende zu Sondersitzungen ein.